

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Eppendorf zur Regelung der Durchführung von Märkten und zur Gebührenerhebung (Marktsatzung)**

**vom 22.04.2008**

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2008 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) sowie §§ 56 und 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat der Gemeinderat Eppendorf am 22.04.2008 mit der Mehrheit seiner Stimmen folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Gemeinde Eppendorf einschließlich ihrer Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf.
- (2) In der Gemeinde Eppendorf werden der Wochenmarkt sowie der Weihnachtsmarkt abgehalten. Weitere Märkte können zu bestimmten Anlässen durchgeführt werden.
- (3) Die Satzung regelt weiterhin den Handel im öffentlichen Raum, z. B. auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie an öffentlichen Straßen und Wegen etc.

#### **§ 2**

##### **Platz, Termine, Öffnungszeiten**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde Eppendorf bestimmten Flächen (Marktbereiche) und von ihr festgesetzten Terminen (Markttag) und Öffnungszeiten (Marktzeiten) statt.
- (2) Die Gemeinde Eppendorf kann in begründeten Fällen und im öffentlichen Interesse vorübergehende Abweichungen von den im Abs. 1 getroffenen Festlegungen festlegen.
- (3) Abweichungen nach Abs. 2 werden ortsüblich bekanntgegeben.

#### **§ 3**

##### **Zulassung**

- (1) Die Teilnahme an den in § 1 genannten Märkten und dem Handel im öffentlichen Raum ist von der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde Eppendorf abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (2) Die Zulassung ist bis vor Marktbeginn bei der Marktaufsicht formlos zu beantragen. Die Zulassung kann für einen längeren Zeitraum oder als Tageszulassung erteilt werden.

(3) Die Zulassung wird mündlich erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden. Die Erteilung der Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Marktaufsicht.

(4) Die Zulassung erfolgt widerruflich. Wird die Zulassung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

#### **§ 4**

#### **Zuweisung von Standplätzen**

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuweisung kann für einen längeren Zeitraum oder für einen bestimmten Tag erteilt werden.

(2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze und Verkaufsstände nicht bezogen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Platzes.

(3) Soweit eine Zuweisung bis eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig darüber verfügen.

(4) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.

#### **§ 5**

#### **Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände (Verkaufskioske, Verkaufstische mit Sonnenschirmen oder Verkaufstische mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Sichtschutz), Verkaufsanhänger und Verkaufswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeiten nicht auf den Standplätzen abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche sowie Bäume, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt werden. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nicht beschädigt sein.

(3) Die Standinhaber haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihren Familiennamen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. der Firmenbezeichnung und ihrem Familiennamen bzw. der Firmenbezeichnung und Anschrift in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.

(4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

(5) Alle Waren sind entsprechend den Bestimmungen der Preisangabenverordnung auszuweisen.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Marktplatz**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten und zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Es dürfen keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
  - b) Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, zu verbreiten,
  - c) Anwesende durch Lärm aller Art zu belästigen,
  - e) Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - f) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (5) Glücksspiele jeglicher Art sind auf dem Markt verboten.
- (6) Den Beauftragen der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Händler die Reisegewerbekarte bei sich führen.

## **§ 7**

### **Sauberhalten des Marktes**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbständig zu erfolgen.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere dazu verpflichtet:
- a) jede vermeidbare Verunreinigung des Marktes und seiner Einrichtungen zu unterlassen sowie die Verkaufsstände und deren Umgebung, z. B. deren angrenzende Gehwege und Durchgänge, sauber zu halten,
  - b) Abfälle und Kehrlicht nach Beendigung der Märkte auf eigene Kosten zu entsorgen,
  - c) ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - d) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichte Material nicht verweht werden kann,
  - e) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen,
  - f) Abfälle, Müll und dergleichen nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen oder auf öffentlichen Flächen zu werfen oder auszugießen,
  - g) bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen und diese in angemessenem Abstand auf eigene Kosten zu entleeren,

h) nach Beendigung des Marktes den Platz im sauberen Zustand zu verlassen.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Gemeinde Eppendorf für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Gemeinde Eppendorf keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Eppendorf nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Gemeinde Eppendorf kann von den Händlern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

(5) Die Händler haben gegenüber der Gemeinde Eppendorf keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Eppendorf nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

## **§ 9 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung Eppendorf ausgeübt.

## **§ 10 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zur Teilnahme an den Märkten bzw. zum Handel im öffentlichen Raum und wird fällig mit der Zuweisung von Standplätzen.

(3) Gebührenschuldner ist der Inhaber eines Standplatzes.

(4) Die Gebühr wird als Tagesgebühr erhoben. Sie wird aus der Gebühr für die zur Verfügung gestellten laufenden Meter berechnet.

(5) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Tagesgebühr.

(6) Beim vorzeitigen Verlassen des Marktes werden keine anteiligen Gebühren zurückerstattet. In diesem Falle kann der Platz von der Marktaufsicht für die verbleibende Marktzeit einem anderen Händler zugewiesen werden. Dabei wird immer die volle Tagesgebühr fällig.

(7) Die Tagesgebühr für einen laufenden Meter beträgt 2,50 EUR zuzügl. je Standplatz 3,00 EUR für ELT-Anschluss. Die Gebühren für Wasser berechnen sich aus der entnommenen Menge. Die Kosten für einen

Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser errechnen sich aus den ortsüblichen Preisen für Wasser sowie anteiligen weiteren Kosten, z. B. Gebühren für Wasserzähler zuzüglich Mehrwertsteuer.

## **§ 11**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) In dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich der Satzung dürfen alle Waren nach § 67 GewO feilgeboten werden.

(2) Über die in Abs. 1 genannten Waren hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt nachfolgende Waren feilgeboten werden:

- a) Waren des Töpferhandwerks,
- b) Waren des Kunsthandwerks,
- c) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- d) Kurzwaren,
- e) Wolle und Wollprodukte,
- f) Textilien,
- g) Modeschmuck mit Ausnahme der gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b GewO im Reisege-  
werbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- h) Messingartikel,
- i) Spielwaren,
- j) Besen- und Bürstenwaren,
- k) Holzwaren,
- l) Kleinlederwaren,
- m) Musikkassetten, CDs und andere Tonträger.

(3) Nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Anbie-  
ten von Kraftfahrzeugen, Haushaltgeräten und Möbeln.

## **§ 12**

### **Marktbereich, Markttage, Marktzeiten**

(1) Der Wochenmarkt findet in Eppendorf, entlang des ausgewiesenen Parkbereichs an der Bahnhof-  
straße statt. Das Befahren der Bahnhofstraße ist zu gewährleisten.

(2) Der Weihnachtsmarkt findet im Ortszentrum, im Durchgangsbereich zwischen Albertplatz und Karl-  
Liebknecht-Straße, auf dem Albertplatz und der Borstendorfer Straße im Fußgängerbereich zwischen  
Albertplatz und Bahnhofstraße sowie auf dem Vorplatz der Alten Schule statt. Der Bereich des Wo-  
chenmarktes ist dabei eingeschlossen.

(3) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt. Die Öffnungszeiten werden von 08:00 bis  
max. 18:00 Uhr festgelegt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Markt ersatzlos  
aus.

(4) Der Weihnachtsmarkt findet jeden 1. Adventssonntag im Rahmen des Pyramidenfestes statt. Die  
Öffnungszeit wird von 10:00 Uhr bis max. 18:00 Uhr festgelegt.

(5) Abweichend der Festlegungen nach Abs. 1 und 2 können Einzelhändler auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sowie an öffentlichen Straßen und Wegen, etc. Handel treiben. Die Genehmigung der Marktaufsicht ist einzuholen. Die §§ 3 bis 10 sowie 11 Abs. 1 gelten entsprechend.

### **§ 13**

#### **Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren ausgestattet sein.

(2) Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktbereich und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in diesem Bereich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

(3) Spätestens 90 Minuten nach Beendigung der Marktzeit muss der Marktbereich beräumt sein. Ist das nicht der Fall, können auf Kosten des Händlers angemessene Maßnahmen zur Beräumung durch die Marktaufsicht veranlasst werden.

### **§ 14**

#### **Marktverweis**

Wer gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstößt oder der Kontrollorgane verstößt, kann vom Markt verwiesen werden. Das Gleiche gilt für Personen mit übertragbaren und/oder Ekel erregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

- a) entgegen § 3 ohne Zulassung als Händler am Markt teilnimmt und/oder gegen eine Befristung, Bedingung oder Auflage verstößt oder den Marktbereich bei Widerruf der Zulassung nicht unverzüglich räumt,
- b) entgegen § 4 vor der Zuweisung einen Standplatz bezieht oder einen Standplatz ohne Genehmigung der Marktaufsicht wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich an Dritte überlässt oder überschreitet.
- c) entgegen § 5 Abs. 1 einen anderen als die zugelassenen Verkaufsstände nutzt oder innerhalb der Marktzeiten Fahrzeuge auf dem Marktplätzen abstellt.
- d) entgegen § 5 Abs. 2 bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtung die Oberfläche der Marktplätze beschädigt oder Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen herbeiführt,

- e) entgegen § 5 Abs. 2 beschädigte oder unsaubere Verkaufseinrichtungen aufstellt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 als Händler seinen Standplatz nicht ausreichend kennzeichnet,
- g) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der Verkaufseinrichtung Werbung betreibt oder Werbung betreibt, die nicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht,
- h) entgegen § 6 Abs. 1 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht beachtet und befolgt und die allgemein geltenden Vorschriften und die Bestimmungen dieser Satzung nicht beachtet.
- i) entgegen § 6 Abs. 2 fremde Sachen beschädigt oder Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- j) entgegen § 6 Abs. 3 Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus feilbietet oder andere als in der Anmeldung angegebene Waren verkauft,
- k) entgegen § 6 Abs. 4  
Waren versteigert oder mit Lautsprechern anbietet,  
Produkte, Sachen oder Gegenstände, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, verbreitet,  
Anwesende durch Lärm aller Art belästigt,  
Tiere auf Marktplätze verbringt, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,  
Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
- l) entgegen § 6 Abs. 5 Glücksspiele durchführt,
- m) entgegen § 6 Abs. 6 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt und seine Reisegewerbekarte nicht bei sich führt,
- n) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle einbringt,
- o) entgegen § 7 Abs. 2  
den Marktplatz verunreinigt,  
Standplätze während der Benutzungszeit nicht von Schnee oder Eis freihält,  
nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichte Material nicht verweht werden kann,  
Verpackungsmaterial nicht vom Marktplatz entfernt,  
Abfälle, Müll und dergleichen neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen oder auf öffentlichen Flächen wirft oder ausgießt,  
bei Imbissständen nicht Abfallbehälter in ausreichender Zahl oder Größe bereitstellt und diese nicht in angemessenem Abstand auf eigene Kosten entleert,  
nach Beendigung des Marktes seinen Platz nicht in sauberen Zustand verlässt,
- p) entgegen § 11 Abs. 1 und 2 andere als die genannten Waren des Marktverkehrs feilbietet,
- q) entgegen § 11 Abs. 3 nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten durchführt sowie Kraftfahrzeuge, Haushaltgeräte und Möbel feilbietet.
- r) entgegen § 12 Abs. 1 bis 4 außerhalb des Marktbereichs und der Marktzeiten Handel treibt
- s) entgegen § 12 Abs. 5 ohne Genehmigung der Marktaufsicht im öffentlichen Bereich Handel treibt.

- t) entgegen § 13 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände zeitiger als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
- u) entgegen § 13 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung der Marktaufsicht während der Marktzeiten in den Marktbereich einfährt und Fahrzeuge abstellt,
- v) entgegen § 13 Abs. 3 sich nicht spätestens 90 Minuten nach dem Ende der Marktzeit entfernt hat,
- w) entgegen § 14 einem Marktverweis nicht Folge leistet.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Marktordnung in der Gemeinde Eppendorf mit den Ortsteilen Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf vom 23.10.2001 außer Kraft.

Eppendorf, 23.04.2008

Schulze  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

<sup>1</sup>Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>4</sup>Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



<sup>5</sup>Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schulze  
Bürgermeister